

Praxis zur Prävention im Dreiklang



RiAG Dr. Peter Laroche

Köln. Der Arbeitskreis für Insolvenzwesen Köln e. V. bot seinen Mitgliedern und Gästen am 04.04.2023 mit einer Paneldiskussion ein neues Format. Unter der Moderation des Ehrenvorsitzenden RiAG a. D. Prof. Dr. Heinz Vallender diskutierten RA Krijn Hoogenboezem (Resor), Amsterdam, RA Pawel Kuglarz (Tatara & Partners), Krakau, RA Dr. Rolf Leithaus (CMS), Köln, und Richter am Amtsgericht Dr. Peter Laroche, Köln, über ihre Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz (Richtlinie (EU) 2019/1023) in den Niederlanden, Polen und Deutschland.

Text: Rechtsanwalt Dr. Marc d'Avoine, ATN Rechtsanwälte, Köln/Ratingen/Wuppertal

Ende 2016 hatte die Europäische Kommission ihren Richtlinienvorschlag über Restrukturierung und Insolvenz veröffentlicht. Die Kommission war bestrebt, präventive Sanierungsmaßnahmen in Europa einzuführen. Die EU-Richtlinie 2019/1023 über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren führte in Deutschland zum Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG). Das SanInsFoG gilt seit dem 01.01.2021 und beinhaltet vor allem das »Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz« (StaRUG) mit den Möglichkeiten eines Restrukturierungsplans. Eingangsvoraussetzung eines StaRUG-Verfahrens ist bekanntlich die (nur) drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im Sinne des § 18 Abs. 2 InsO.

Polen kennt bereits seit 2016 mit dem »postępowanie o zatwierdzenie układu« ein Verfahren zur Feststellung eines Vergleichs. Es bietet eine interessante Alternative für Unternehmer in einer Krise. Die Restrukturierungsmaßnahmen nach dem deutschen »Schutzschirm« gem. § 270 d InsO und der präventive Restrukturierungsrahmen nach StaRUG sind inzwischen im offensiven Wettbewerb mit dem besagten polnischen Vergleichsfeststellungsverfahren, dem englischen Scheme of Arrangement und dem »Wet Homologatie Onderhands Akkoord« (WHOA) in den Niederlanden. Darüber wurde auf dem Podium und mit dem Plenum am 04.04.2023 diskutiert.

Nach einer Anmoderation durch Heinz Vallender startete Krijn Hoogenboezem. Das Scheme of Arrangement (UK) habe die Niederländer »geärgert«, sodass dort bereits frühzeitig über ein international attraktives Restrukturierungsverfahren nachgedacht worden sei. Hoogenboezem erläuterte einige Grundzüge des niederländischen »Wet Homologatie Onderhands Akkoord« (zu Deutsch: »Gesetz zur Genehmigung privater Vergleiche«), kurz WHOA inklusive präventiven Restrukturierungsrahmens. Das WHOA enthalte Regelungen für einen präventiven Restrukturierungsrahmen und sei insoweit vergleichbar mit dem zeitgleich in Deutschland eingeführten StaRUG. Pension-claims und Arbeitnehmerforderungen könnten in beiden Systemen nicht restru-

turiert werden. In den Niederlanden gebe es aber aggressive Cross-class Cram-downs, die ein wichtiges Sanierungstool seien. Hoogenboezem arbeitete einen wichtigen Unterschied der Regime heraus: Der niederländische präventive Restrukturierungsrahmen enthalte auch Optionen für Vertragsbeendigungen. Das sei der wesentliche Schlüssel für Sanierungen nach dem WHOA.

Polen führte bereits 2016 den außergerichtlichen Vergleich ein

Auf die Frage an Pawel Kuglarz, ob Polen bereits ein präventives Restrukturierungsverfahren umgesetzt hat, gab er seine »deutsche Lieblingsantwort: Jein«. Das Auditorium erfuhr dann aber, dass er mehr »Ja« als »Nein« meinte. Das in Polen bereits zum 01.01.2016 eingeführte präventive Restrukturierungsverfahren zielt auf die Feststellung eines Vergleichs (postępowanie o zatwierdzenie układu). Es ermögliche dem Schuldner, einen Vergleich mit den Gläubigern außergerichtlich abzustimmen, abzuschließen und danach durch das Gericht (nur) feststellen zu lassen. Der polnische Restrukturierungsrahmen stehe allen Unternehmen offen, die »nur« drohend zahlungsunfähig seien. Der Schuldner handle im polnischen Verfahren nicht allein, sondern er beauftrage einen Restrukturierungsberater. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bleibe aber beim Schuldner; sie gehe nicht an den Restrukturierungsberater über. Unter Mitwirkung des Restrukturierungsberaters erfolgen jedoch die Erstellung eines Restrukturierungsplans sowie die Vergleichsabstimmung mit den Gläubigern.

Die Mitwirkung des polnischen Gerichts an der Restrukturierung des Schuldners sei mäßig. Es prüfe, ob beim Abschluss des Vergleichs die geltenden Vorschriften eingehalten wurden. Aber das Gericht bewerte weder die Sanierungsaussichten noch prüfe es materiell den Restrukturierungsplan. Da die Sanierungsaussichten des Schuldners von der Feststellung des Vergleichs abhängen, stelle das Gericht einen Vergleich schon innerhalb von zwei



RA Pawel Kuglarz (li.) und Prof. Dr. Heinz Vallender



RA Krijn Hoogenboezem (li.) und RA Dr. Rolf Leithaus

Wochen ab der Einreichung des Antrags fest. Die polnischen Gerichte bestellten in diesen Verfahren auch Sachwalter, um Gläubigerinteressen zu wahren. Das polnische Verfahren gelte inzwischen als eine interessante Alternative für Unternehmer in der Krise. Der Vergleich könne auf den konkreten Fall angepasste Regelungen beinhalten. Das illustrierte Pawel Kuglarz anhand eines Praxisfalls, an dem er beteiligt war.

Das Vergleichsverfahren sei in Polen recht populär. In 2022 seien 1900 Anträge gestellt worden. Davon seien 550 zugelassen worden. In 220 Fällen seien die Vergleiche bestätigt worden. 20 Vergleiche seien von den Gerichten abgewiesen worden. Kuglarz berichtete nicht nur zum polnischen Sanierungsrecht, er nannte auch einige Zahlen. In Polen gebe es 1800 Insolvenzverwalter, das seien mehr als Unternehmensinsolvenzverfahren, davon habe es in 2022 »nur« 1600 gegeben. Die rund 20.000 Verbraucherinsolvenzen kämen hinzu.

Der polnische Gesetzgeber habe die Figur des »qualifizierten Insolvenzverwalters« eingeführt und damit den Markt reguliert. Dieser müsse fundierte theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachweisen, um die entsprechende polnische Lizenz zu erhalten. In Polen werde diskutiert, ob das bisherige Auswahlverfahren durch ein Losverfahren ersetzt werden soll. Man erwarte dazu noch vor der Sommerpause einen Vorschlag des Justizministeriums, wobei die Idee des Losverfahrens sowohl bei Verwaltern, Richtern als auch bei Gläubigern auf großen Widerstand stoße.

Rolf Leithaus verzichtete auf eine Darstellung der theoretischen Grundlagen des Restrukturierungsverfahrens nach dem StaRUG. Das Verfahren sei seit 2021 eher selten angewandt worden. Der Referent riss Vor- und Nachteile an. Das StaRUG-Verfahren sei insbesondere ein probates Sanierungsinstrument, wenn die Gläubiger einvernehmlich bestimmte Forderungen restrukturieren wollen.

Heinz Vallender führte das Publikum sodann in den »Maschinenraum« des Restrukturierungsrechts und gab das Wort an Peter Laroche, der seine Erfahrungen als Richter beim AG Köln mit StaRUG-Verfahren schilderte. In den meisten, allerdings wenigen Fällen seien die Berater versiert und gingen professionell mit den neuen Werkzeugen um. Es hätte allerdings auch Fälle gegeben, welche nicht für eine Restrukturierung nach StaRUG geeignet gewesen seien; diese hätten dann beim AG Köln auch nicht zum Erfolg geführt. Die drei Restrukturierungsgerichte in NRW, Köln, Essen und

Düsseldorf, hätten einen engen Austausch, so Laroche. Dies sei auch in den Niederlanden so, was Krijn Hoogenboezem anmerkte. Allerdings herrsche in den Niederlanden ein anderes System: Zwölf Richter unterhielten einen »travelling circus« für WHOA-Sachen. Die Fälle würden am Ende von drei Richtern aus dem besagten Pool entschieden. Kuglarz ergänzte, dass eine »Wanderung« in Polen nicht (mehr) vorgesehen sei. Aber die zuständigen Restrukturierungsgerichte stimmten sich schon ab. Ein Problem sei die Überlastung der 31 Gerichte.

Das Panel wandte sich kurz dem nächsten großen insolvenzrechtlichen Harmonisierungsprojekt zu. Seit dem 07.12.2022 liegt der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts vor. Die Diskutanten gaben sodann ihre Meinung zum Anfechtungsrecht und zu anderen Teilaspekten der Richtlinie ab.

Zum Thema Forum Shopping bemerkt Hoogenboezem, dass für niederländische Schuldner ein Shift nach UK heute deutlich schwieriger sei. Dieser sei aber auch nicht notwendig, weil das niederländische Sanierungsrecht mit dem WHOA attraktiv sei. Letzteres behauptete Leithaus auch für das StaRUG-Verfahren. Er verwies auf das deutsche Leoni-Verfahren. Es bleibe abzuwarten, ob Gläubiger die Übernahme von Gesellschaftsanteilen gegen dissentierende Gläubiger schafften. Vorteile für Polen sah auch Kuglarz. Und sanierungswillige Schuldner seien in Polen »herzlich willkommen«. Die Diskutanten beleuchteten ferner die Laufzeiten der Verfahren in den Ländern. Krijn Hoogenboezem meinte, es hänge in den Niederlanden davon ab, »when you start the clock«. Kuglarz erklärte, das Verfahren in Polen dauere durchaus nur drei bis vier Monate. Ähnliche Laufzeiten skizzierte Leithaus für das deutsche StaRUG. Am Ende ging es noch um die Kosten der Verfahren in den bestimmten Ländern. Diese hingen in allen Systemen von der Intensität und Dauer der Beratung und Betreuung ab, wobei die Stundensätze stark differierten. Aber für Einzelunternehmer könnten die Verfahren in den jeweiligen Ländern recht komplex und damit teuer werden.

Wenngleich naturgemäß nicht alle Aspekte der Verfahren in den drei Ländern bei dieser Veranstaltung beleuchtet werden konnten, wussten die Diskutanten einige Schlaglichter zu setzen. Als Fazit erschien den Teilnehmern die Umsetzung der EU-Richtlinie in ihren Ländern als flexibel und zielführend. Ein jeder wusste die Attraktivität des Sanierungsrechts in seinem Herkunftsland herauszustellen. <<